

**Richtlinien
zur Förderung von Vereinen, Vereinigungen,
außerschulischen Maßnahmen und Städtepartnerschaften
in der Stadt Waghäusel
(Vereinsförderrichtlinien)**

Der Gemeinderat der Stadt Waghäusel hat auf seiner Sitzung am 23.07.2012 folgende Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Stadt Waghäusel beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Ziel und Zweck der Förderung

(1) Die Stadt Waghäusel fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit und das Wirken der örtlichen eingetragenen Vereine durch laufende und einmalige Zuschüsse. Die Förderrichtlinien heben bewusst darauf ab, dass die Vereine ihre Arbeit nicht nur zu ihrer Geselligkeit erbringen, sondern sie der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte widmen. Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt der Gemeinderat voraus, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Stadt durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

(2) Im Rahmen der Kulturförderung unterstützt die Stadt Waghäusel nach diesen Richtlinien auch außerschulische Maßnahmen sowie den Austausch mit den Partnergemeinden.

(3) Nicht Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung auswärtiger Vereine, von Fördervereinen, Berufs- und Interessensverbänden, Parteien, Genossenschaften, von Vereinigungen mit kommerziellen Zielen sowie der Musik- und Singschule Waghäusel, deren Förderung besonders geregelt ist.

(4) Die Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst einheitliche, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen.

§ 2

Arten und Zweckbestimmung von Zuschüssen

(1) Folgende Arten der Förderung werden festgelegt:

1. Allgemeine Grundförderung (§ 3)
2. Besondere Jugendförderung (§ 4)
3. Teilnahme an Meisterschaften (§ 5)
4. Beschaffung von Sportgeräten und Instrumenten (§ 6)
5. Überlassung von Sportanlagen und Einrichtungen (§ 7)
6. Investitionszuschüsse (§ 8)
7. Ehrengaben bei Vereinsjubiläen (§ 9)
8. Pflegerische Maßnahmen (§§ 10 – 12)
9. Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (§ 13)

10. Sonstige Zuschüsse (§§ 14 – 15)

(2) Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend einzusetzen bzw. zu verwenden.

II. HÖHE DER ZUSCHÜSSE

§ 3

Allgemeine Grundförderung

(1) Eingetragene Vereine erhalten eine jährliche Grundförderung nach Bedeutung, Stärke und sonstigen in der Stadt zu berücksichtigenden Kriterien.

(2) Die Antragstellung erfolgt einmalig für das laufende und alle folgenden Jahre.

(3) Bei Veränderung der Kriterien nach Abs. 1 kann die jährliche Grundförderung durch die Stadt oder auf Antrag des Vereins angepasst werden.

(4) Die Stadtverwaltung führt ein gesondertes Verzeichnis über die gewährten Grundförderbeiträge.

§ 4

Besondere Jugendförderung

(1) Eingetragene, gemeinnützige Vereine erhalten für ihre aktiven jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen zweckgebundenen Zuschuss zur Förderung der Ausbildung und Betreuung ,wenn der Verein mindestens 10 jugendliche Mitglieder hat. Die Höhe des Zuschusses beträgt 15,00 EUR je Jugendlicher jährlich.

(2) Die Gewährung des Zuschusses erfolgt für Jugendliche, die dem Badischen Sportbund, dem Musikverband, dem badischen Sängerbund oder einem vergleichbaren Verband gemeldet sind. Zur Auszahlung ist die Zahl der Jugendlichen am Stichtag 01.01. durch eine Namensliste oder Kopie der Bestandsmeldung an den Dachverband bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres nachzuweisen. Sollte kein übergeordneter Verband vorhanden sein wird über die Gewährung des Zuschusses im Einzelfall entschieden.

§ 5

Teilnahme an Meisterschaften

(1) Die Teilnahme von eingetragenen Waghäuseler Vereinen an Süddeutschen, Deutschen, Europa- oder Weltmeisterschaften wird wie folgt bezuschusst:

	Süddeutsche Meisterschaft	Deutsche Meisterschaft	Europa- und Weltmeisterschaft
Einzel sportler	30,00 €	50,00 €	130,00 €
Mannschaften bis 5 Sportler	50,00 €	100,00 €	150,00 €
Mannschaften bis 10 Sportler	100,00 €	150,00 €	200,00 €
Mannschaften über 10 Sportler	150,00 €	200,00 €	250,00 €

Für kulturelle Vereine gelten die diesen Meisterschaften vergleichbaren Wettbewerbe.

(2) Für die siegreiche Teilnahme an Wettbewerben ihres Dachverbandes oder einer vergleichbaren Vereinigung erhalten die Mitglieder der Vereine bzw. der Verein selbst eine Ehrung in

- a) Bronze: 1. Sieger auf Kreisebene und über mehrere Kreise hinweg bis zum Bezirk Nordbaden (z.B. Kreismeister, Bezirksmeister, nordbadischer Meister),
- b) Silber: 1. Sieger im Landesteil Baden (z.B. Badischer Meister), 1. – 3. Sieger auf Landesebene oder über mehrere Länder hinweg (z.B. Baden- Württembergischer Meister, Süddeutscher Meister, Süd-Ost-Deutscher Meister),
- c) Gold: 1. – 5. Sieger auf Bundesebene sowie bei Europa- oder Weltmeisterschaften (z.B. Deutscher Meister, Europameister, Weltmeister)

Bei mehrfach siegreichen Teilnahmen innerhalb des Ehrungsjahres wird die Auszeichnung für die jeweils höchste Platzierung vorgenommen. Die Meldungen für die Ehrungen sind vom Verein spätestens 6 Wochen vor der Übergabe bei der Stadt einzureichen. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Waghäuseler Bürger, welche für einen auswärtigen Verein antreten, können analog zu Absatz 2 gefördert werden.

§ 6

Beschaffung von Sportgeräten und Instrumenten

(1) Zur Anschaffung von Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen oder dazu geeignet sind, den Breitensport zu aktivieren, gewährt die Stadt Waghäusel einen Zuschuss von 15% der Anschaffungskosten. Sportgeräte im Anschaffungswert unter 100,00 EUR pro Stück sowie Ballmaterial, Sportkleidung usw. werden nicht bezuschusst.

(2) Für die Beschaffung von Instrumenten gewährt die Stadt Waghäusel den Musikvereinen einen Zuschuss in Höhe von 50% der Gestehungskosten, höchstens jedoch 2.500,00 EUR pro Jahr. Nicht zuschussfähig sind Instrumente, die im Einzelfall weniger als 200,00 EUR kosten.

(3) Zuschussanträge sind spätestens 8 Wochen nach Rechnungseingang unter Vorlage der Rechnung und des Zahlungsnachweises zu stellen.

§ 7

Überlassung von Sportanlagen und Einrichtungen

Die Sportanlagen der Stadt einschließlich der Mehrzweckhallen werden den Waghäuseler Vereinen zu Trainings- und Übungszwecken sowie zu Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Maßgebend hierfür sind die von der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Sportvereine aufgestellte Benutzungsordnung und die Benutzungspläne. Das Entgelt für die Nutzung richtet sich nach der Benutzungsgebührensatzung für die Kultur- und Sporthallen.

§ 8

Investitionszuschüsse

(1) Der Kauf, der Neubau, die Instandsetzung oder die Erweiterung von Vereisanlagen wird in Höhe von 15 % der durch den Badischen Sportbund (BSB) nach dessen Sportförderrichtlinien festgestellten zuschussfähigen Kosten gefördert. Dem Zuschussantrag ist der Förderbescheid des BSB als Nachweis beizulegen.

(2) Anlagen von Vereinen, die dem BSB nicht angehören, werden nach Abs. 1 analog gefördert mit der Maßgabe, dass die Unterlagen mit ausreichenden Erläuterungen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, ggf. Zuschussbescheide) bei der Stadtverwaltung einzureichen sind.

(3) Anträge können im Haushaltsplan des Folgejahres nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 1. Oktober eingegangen sind. Die Anträge sind in jedem Fall vor Baubeginn zu stellen.

(4) Nicht gefördert wird der Erwerb von Grundstücken.

§ 9

Ehrengaben bei Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen gewährt die Stadt Waghäusel folgende Zuwendungen:

25 Jahre	200 Euro	125 Jahre	600 Euro
50 Jahre	300 Euro	150 Jahre	700 Euro
75 Jahre	400 Euro	175 Jahre	800 Euro
100 Jahre	500 Euro	200 Jahre	900 Euro

§ 10

Jugendfreizeiten

(1) Zur Durchführung von Jugendfreizeiten und Zeltlagern gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 2,50 EUR pro Tag und einheimischem Jugendlichen. Voraussetzung hierfür ist eine Mindestdauer von vier Tagen inklusive An- und Abreise und eine Mindestteilnehmerzahl von zehn Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis 18. Lebensjahr.

Pro 5 Jugendlichen wird der selbe Betrag für je einen Betreuer gewährt.

Jugendpflegerische Maßnahmen sind Wanderungen, Fahrten und Heimfreizeiten soweit sie ausgesprochen jugendpflegerischen Charakter haben und das vorrangige Ziel die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist.

(2) Anträge sind zusammen mit einer Namensliste mit Altersangabe und Anschrift spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

§ 11

Gemeindeparterschaften

(1) Die Vereine erhalten für den Besuch der Partnergemeinde Flattach, Caldicot und Szigetujfalu von der Stadt einen Zuschuss in Höhe von 15,00 EUR pro Person, wenn an dem Besuch mindestens 10 Personen teilnehmen und mindestens 3 Übernachtungen vorgenommen werden.

(2) Bei Gegenbesuchen aus einer Partnergemeinde erhält der gastgebende Verein einen Zuschuss in Höhe von 8,00 EUR pro Besucher, höchstens 250,00 EUR.

(3) Anträge sind zusammen mit einer Namensliste mit Altersangabe und Anschrift spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

§ 12

Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

(1) Für öffentliche Veranstaltungen und Konzerte mit überörtlicher Bedeutung sowie für besondere nationale und internationale Sportveranstaltungen gewährt die Stadt bei nachgewiesenem Defizit einen Zuschuss. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall. Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung von einem Waghäuseler Verein durchgeführt wird und der Verein an der Veranstaltung selbst teilnimmt.

(2) Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der durchführende Verein den Antrag mit Kostenvoranschlag vor der Veranstaltung gestellt und die Stadt der Veranstaltung im geplanten Umfang zugestimmt hat.

§ 13

Sonstige Zuschüsse

(1) Bei der Überlassung von stadt eigenen Räumen zur ausschließlichen Nutzung eines oder mehrerer Vereine wird auf die Erhebung von Miete oder Pacht verzichtet. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Nebenkosten sind von dieser Regelung ausgenommen. § 7 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Überlassung stadteigener Grundstücke zur Nutzung durch einen Verein erfolgt nach Maßgabe des jeweils geschlossenen Erbbaupachtvertrages. Vereine, die Miete oder Pacht an einen Dritten zu entrichten haben, erhalten auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise einen Ausgleichsbetrag, wenn die Miete oder Pacht den von der Stadt für ihre Grundstücke verlangten Betrag übersteigt. Über die Höhe des Betrages entscheidet die Stadt im Einzelfall.

(3) Für vereinseigene Sportplätze oder Sportplätze, die von den Vereinen in eigener Zuständigkeit auf gepachtetem Gelände - auch Erbbaupacht - angelegt worden sind und unterhalten werden, übernimmt die Stadt Waghäusel zur Unterhaltung und Pflege die Düngung und die Regenerationsmaßnahmen. Darüber hinaus stellt die Stadt diesen Vereinen die zur Platzpflege notwendigen Geräte zur Verfügung, soweit deren Beschaffung durch die Vereine selbst nicht zumutbar erscheint. Voraussetzung hierfür ist die kostenlose Überlassung im Bedarfsfalle an die Stadt sowie an die Schulen in der Trägerschaft der Stadt zur Durchführung von Veranstaltungen oder des Schulsports.

(4) Für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume gewährt die Stadt Waghäusel einen jährlichen Zuschuss von 10,00 DM (5,50 EUR) pro m² nutzbarer Sportfläche (einschl. Sanitärbereich). Nicht bezuschusst werden Lager- und Geräteräume, Geschäftszimmer, Versammlungs- und Clubräume und dergleichen.

§ 14 Besonderes

Den Arbeitsgemeinschaften Kirrlach und Wiesentaler Vereine steht jeweils einmal jährlich die Rheintalhalle bzw. Wagbachhalle zu einer Veranstaltung nach freier Wahl unentgeltlich zur Verfügung. Der Termin muss nicht von den Arbeitsgemeinschaften direkt beansprucht werden, sondern kann auch an einen oder mehrere Vereine abgegeben werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Rechtsansprüche

Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsjahr veranschlagten Mittel gewährt. Die Bereitstellung hängt von der jeweiligen Haushaltslage ab. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

§ 16 Antragsteller

Antragsteller ist jeweils der Verein bzw. die Schule, nicht jedoch eine untergeordnete Organisationseinheit.

§ 17 Rückerstattung des Förderbetrages

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege oder durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Bei unrichtigen Angaben ist der gesamte Förderbetrag zurück zu erstatten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 25.06.2001 mit allen Änderungen sowie die diesbezüglich bestehenden Einzelbeschlüsse des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse außer Kraft.

Waghäusel, den 23.07.2012

gez. Walter Heiler, Bürgermeister